

Zwischen der
FREIEN HANSESTADT BREMEN



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und dem

Martinsclub Bremen e.V., Buntentorsteinweg 24/26, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Martinsclub e.V., Buntentorsteinweg 24/26 in 28201 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im Bereich der Ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche, mit einer wesentlichen Behinderung i.S. des § 53 SGB XII und nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, erbringt.

1.2. Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, in der Fassung vom 28.02.2014, sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006, Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers richtet sich an Kinder und Jugendliche ab dem Schuleintritt, die durch eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit den §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 und 58 SGB XII, einen Anspruch auf Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben haben und für die die Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung (Hort, Ganztagschule) und offene Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe, sowie ambulante Beratungsangebote der öffentlichen Jugendhilfeträger oder freier Träger, nicht bzw. nicht mehr ausreichend eingesetzt werden können.

Nicht darunter fallen Kinder und Jugendliche nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungsbeschreibung (=Vertragsbestandteil, siehe Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Der Einrichtungsträger ist dazu verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.3. Für die Erbringung der Leistungen ist ein Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal erforderlich, welches sich aus Erzieher/innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/innen, Kinderpfleger/innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen zusammensetzt. Dabei ist der Anteil der Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen und Kinderpfleger/innen mit 50% und der Anteil der studentischen Hilfskräfte mit ebenfalls 50% kalkuliert. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Gesamtvergütung vereinbart:

34,30 EUR pro betreutem Kind/Jugendlichen je Stunde

Diese Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus der Grundpauschale von 1,16 EUR, einer Maßnahmepauschale von 32,14 EUR und dem Investitionsbetrag von 1,00 EUR.

3.2. Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigelegten Berechnungsblatt (=Vertragsbestandteil) zu entnehmen.

3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen

gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres einzureichen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. **Vereinbarungszeitraum**

5.1. Diese Vereinbarung wird vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten, gekündigt werden.

6. **Sonstiges**

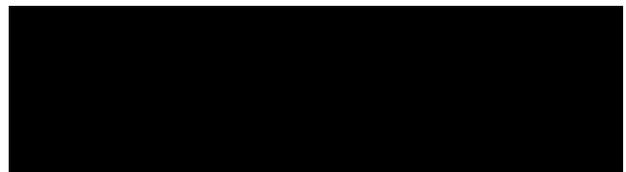
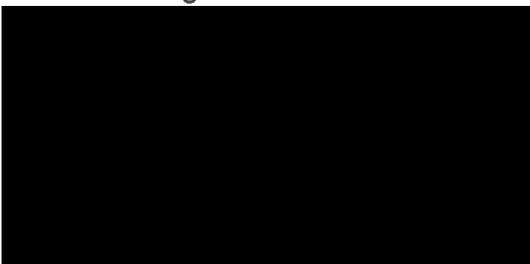
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im März 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsblatt Leistungsstunde